

9. Zur Auslegung des Art. 213 lit. a in Verknüpfung mit den Artt. 209 litt. b. g S.G.B. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884.

I. Civilsenat. Urtr. v. 17. Mai 1890 i. S. der W. R. u. F. Fabrik-Aktiengesellschaft (Rl.) w. M. R. u. S. R. (Bekl.) Rep. I. 72/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

N., Ne., R., R. und A. waren am 3. April 1886 als alleinige Gründer zur Bildung einer Aktiengesellschaft behufs Verwertung von Patenten auf ein verstellbares Rouleau zusammengetreten. Nach dem Statute von demselben Tage bestand das von den Gründern gezeichnete Grundkapital aus 120 000 *M* in 120 Aktien à 1000 *M*, und brachte N. in die Gesellschaft ein deutsches und vier ausländische Patente ein, wofür ihm 25 000 *M* bar und 40 000 *M* in Aktien, in Summa 65 000 *M* vergütet wurden. In dem sog. Gründerberichte (Art. 209g S.G.B.) wurde angegeben, daß N. das inländische Patent für 12 500 *M*, die ausländischen für 38 500 *M*, in Summa für 51 000 *M*, erworben habe, der ihm bewilligte Preis von 65 000 *M* aber angemessen

erscheine. In Wahrheit hatte N. die ausländischen Patente nur für 16 500, alle Patente also für 29 000 M erworben, wollte auch nur 14 000 M beim Einbringen verdienen, hatte aber mit Ne., der wußte, daß N. die Patente für 29 000 M erworben, hinter dem Rücken der Mitgründer einen Separatvertrag am Tage der Unterzeichnung des Statutes der Aktiengesellschaft geschlossen, in welchem er sich verpflichtet, dem Ne., wenn die Aktiengesellschaft zustande komme, 21 000 M aus der auf 65 000 M zu verabredenden Vergütung zukommen zu lassen. Nachdem die Aktiengesellschaft auf Grund des Statutes und des Gründerberichtes eingetragen worden, aber bereits im März 1888 in Konkurs verfallen war, klagte der Verwalter der Konkursmasse gegen N. und Ne. auf Schadensersatz durch Zahlung von 65 000 M event. Zahlung von 25 000 M und Herausgabe von 40 Stück Aktien, oder doch Zahlung von 22 000 M. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen, in zweiter Instanz, weil sich eine gegen Artt. 209 b. 213 a H. G. B. verstößende Festsetzung von Gründervorteilen aus dem besonderen Hergange bei der Gründung nicht ergebe, aus den falschen Angaben im Gründerberichte aber ein Schadensersatzanspruch, so wie er erhoben, sich nicht herleiten lasse, da man den wirklichen damaligen Wert der Patente nicht kenne, auch nicht erhelle, ob nicht auch bei richtigem Berichte die Eintragung erfolgt wäre, eine Beschädigung der Aktiengesellschaft deshalb überhaupt nicht dargethan sei.

Auf die Revision des Klägers ist das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus nachstehenden Gründen:

... „Die in dem Berufungsurteile enthaltene Entscheidung, daß schon bei der Erhebung der vorliegenden Klage die letztere nicht etwa nur als Klage auf Rescission des in Bezug auf die Übernahme der Patente eingegangenen Rechtsverhältnisses wegen eines für die Konstituierung dieses Rechtsverhältnisses ursachlichen Betruges angestellt sei, sondern auch als Anspruch auf Entschädigung wegen Vermögensbeschädigung durch ein unerlaubtes Verhalten, sowie als Klage auf Grund der Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884, Artt. 209 lit. b. lit. g und Art. 213 a, erscheint zutreffend, ist auch nach der Norm des §. 242 C. B. O. nicht anfechtbar. Das Berufungsurteil muß daher auch dann aufgehoben werden, falls es sich herausstellt, daß die Abweisung

der Rescissionsklage (sei es auch aus anderen Gesichtspunkten als den in jenem Urtheile geltend gemachten) an sich begründet sei, dagegen die Abweisung der anderen vorstehend gekennzeichneten Klagen auf Gesetzesverletzung beruhe. . . .

Es ist ganz richtig, daß die Aktiengesellschaft die Aufhebung des die Übernahme der Patente betreffenden Rechtsverhältnisses gegen den Mitbeklagten N. schon deswegen nicht verfolgen kann, weil ein Rechtsverhältnis zwischen ihr und N. in Bezug auf diese Patente durch Einlage auf das Grundkapital der Aktiengesellschaft seitens des N. oder entgeltliche Überlassung dieser Patente durch N. als von der Aktiengesellschaft zu übernehmende Vermögensstücke nicht begründet ist. Es ist ferner (obwohl der Standpunkt, auf welchem sich die sonstigen Ausführungen des Berufungsurtheiles über die Unzulässigkeit der Aufhebungsklage gegen N. und Ne. bewegen, nicht haltbar erscheint) doch diese Unzulässigkeit aus einem anderen Gesichtspunkte zu bejahen.

Der Standpunkt, auf welchem sich jene sonstigen Ausführungen des Berufungsurtheiles bewegen, ist deswegen ein verfehelter, weil es sich in dem vorliegenden Rechtsstreite keineswegs um die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beklagten N. und Ne. einerseits, zu denjenigen anderen Personen, welche ebenfalls die Urkunde vom 3. April 1886 unterzeichnet haben (dem K., M., U.), andererseits in bezug auf ein zwischen ihnen bestehendes, vertragsmäßig begründetes Rechtsverhältnis handelt, in welchem die beiden ersteren als diejenigen in Betracht kämen, - welche die drei letzteren (oder doch einen oder den anderen derselben) in der für den Willen, den betreffenden Vertrag abzuschließen, ursachlichen Weise getäuscht oder beschädigt hätten, sondern um das Rechtsverhältnis des N. und Ne. zu derjenigen Aktiengesellschaft, deren Simultangründung die in der Urkunde vom 3. April 1886 enthaltenen Abmachungen bezweckten, und welche durch die Eintragung in das Handelsregister als solche zum Bestehen gelangt ist und zugleich die in der Urkunde vom 3. April 1886 enthaltenen Stipulationen als Bestimmungen ihres Statutes erhalten hat, während dieses Ergebnis (anzeiglich) dadurch erwirkt worden ist, daß diejenigen Personen, welchen gesetzlich die Funktion oblag, den ganzen Thatbestand der Gründung, insbesondere auch die Voraussetzungen der Konstituierung des Rechtsverhältnisses bezüglich der Übernahme der Patente

seitens der zu errichtenden Aktiengesellschaft, sowie die für den Gesamtaufwand, welcher zu Lasten dieser zu errichtenden Aktiengesellschaft als Entschädigung oder Vergütung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt worden sei, relevanten Momente des Gründungsvorganges zu prüfen, seitens des R. und des Ne. durch Unterdrückung von in den gekennzeichneten Beziehungen relevanten Thatfachen und durch Aufstellung positiv unwahrer Behauptungen getäuscht waren.

Für die Beurteilung der Frage, ob die bestehende Aktiengesellschaft berechtigt sei, ihr (in dieser Weise hervorgerufenen) Rechtsverhältnis in bezug auf die Übernahme der Patente aufzulösen, ist es gleichgültig, ob der Mitgründer R. bei der Unterzeichnung der Urkunde vom 3. April 1886 Kenntnis von den wirklichen in Betracht kommenden Vorgängen gehabt habe, sowie ob R. und A. bei etwaiger Unkenntnis von jenen wirklichen Vorgängen doch in bezug auf ein eigenes Vermögensinteresse nicht geschädigt worden seien. Es ist indessen bei den konkreten Umständen des vorliegenden Falles die Klage auf Rescission des ganzen, die Übernahme der Patente betreffenden Rechtsverhältnisses der Aktiengesellschaft der letzteren ... nicht für zustehend zu erachten, weil mit Durchführung der Rescission die Aktiengesellschaft die wesentlichen Grundlagen ihrer eigenen Entstehung rückwärts zerstören würde. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers ist die Aktiengesellschaft gegründet und besteht, um gerade jene Patente andauernd zu verwerten.

Die Untersuchung, ob jeder Aktiengesellschaft, welche infolge einer Simultangründung entstanden ist, prinzipiell das Recht zu vertragen sei, die Aufhebung irgend welchen (in der von den Simultangründern unterzeichneten Urkunde, deren Inhalt demnächst Inhalt des Aktiengesellschaftsstatutes geworden ist, im voraus geregelten) Rechtsverhältnisses, welches die Übernahme vorhandener oder herzustellen der Vermögensstücke seitens der Aktiengesellschaft und namentlich eine nicht in barem Gelde zu leistende Einlage eines Aktionärs auf das Grundkapital zum Gegenstande hat, klagen zu verfolgen, braucht in dem gegenwärtigen Urteile nicht durchgeführt zu werden, weil im konkreten Falle der besondere, vorstehend geltend gemachte Gesichtspunkt genügt, um die Klage auf Aufhebung der Übernahme der Patente als unzulässig zu qualifizieren.

... Die anderweite Verhandlung über den Klagenspruch auf Ersatz des Betrages der nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommenen Gründervergütung und des sonstigen Schadens, welchen die Beklagten durch ihr Verhalten als Gründer bis zur Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister, namentlich durch die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der in dem Art. 213 a in Verknüpfung mit Artt. 209 lit. b und lit. g S. G. B. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 gekennzeichneten Angaben und Festsetzungen, sowie durch ihr (den eigenen Nutzen in Widerstreit mit dem Interesse der zu errichtenden Aktiengesellschaft erstrebendes) eigennütziges bössliches Gebaren der Aktiengesellschaft zugefügt haben, ist aber aus mannigfachen Gründen notwendig.

(Hier folgt zunächst die Darlegung der prozessualen Verstöße, dann heißt es weiter:)

... Das Berufungsurteil beruht schließlich nicht nur auf den vorstehend klargelegten Verletzungen von Normen des Prozeßrechtes, sondern trotz der wenig eingehenden Auslegung der mehrerwähnten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 klar ersichtlich auf einer rechtsirrigen Auslegung des Art. 213 a in Verknüpfung mit den Artt. 209 lit. b und lit. g a. a. D. Diese Gesetzesnormen sind in dem Revisionsurteile des II. Straffenates des Reichsgerichtes vom 2. Oktober 1888 Rep. 1665/88 in der Strafsache gegen R. und Re.¹ einer wohlbegründeten, insoweit diese Normen für die damals in Frage stehende Anwendbarkeit des Art. 249 lit. a Nr. 1 a. a. D. auf das Verhalten der damals Angeklagten, jetzt Beklagten, in den Kreis der Betrachtung zu ziehen waren, erschöpfenden Auslegung unterzogen worden. Namentlich ist in jenem Revisionsurteile die in der Doktrin vertretene verkehrte Annahme, daß die Nichterfüllung der den Gründern in dem Art. 209 lit. g auferlegten Pflichten die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 249 lit. a Nr. 1 nicht erzeuge, eingehend widerlegt worden. Die in dieser Beziehung dort geltend gemachten (hierdurch in Bezug genommenen und gebilligten) Erwägungen sind auch dafür entscheidend, daß nach dem Reichsgesetze vom 18. Juli 1884,

¹ Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 18 S. 105.

wie dessen geschichtliche Voraussetzung, Zweck, systematische Gliederung und Fassung, wobei namentlich der Inhalt des Art. 209 lit. h des Gesetzes von dem erheblichsten Gewicht ist, ergeben, die in dem Art. 213 lit. a geregelte civilrechtliche Verantwortlichkeit der Gründer auch dann eintritt, wenn sich die Gründer nicht in der ihnen durch die Norm des Art. 209 lit. g zur Pflicht gemachten Weise verhalten. Diese Interpretation des Gesetzes steht auch in vollem Einklange mit dem Inhalte der in den Stadien der legislativen Vorarbeiten bei der Beratung des Gesetzentwurfes abgegebenen Erklärungen. Es geht ferner schon aus der Fassung des Art. 213 lit. a (für sich und in Verknüpfung mit den vorerwähnten sonstigen Erkenntnisquellen seiner Bedeutung) hervor, daß zur Begründung des Anspruches der bestehenden Aktiengesellschaft gegen Gründer auf Ersatz des Betrages einer Gründervergütung, welche in den nach Vorschrift des Gesetzes dem Antrage auf Eintragung in das Handelsregister beizufügenden und vorher den im Gesetze bezeichneten Prüfungspersonen vorzulegenden Schriften nicht ersichtlich gemacht ist, keine weitere Behauptung wesentlich ist, als daß die betreffende Vergütung wirklich gewährt und in jenen Schriften nicht ersichtlich gemacht sei.

Dadurch, daß in dem Berufungsurtheile dem Kläger in bezug auf diesen Ersatzanspruch eine weitere Behauptungs- und Klarlegungslast auferlegt worden ist, beruht dasselbe auf Verletzung der Artt. 209 lit. b, lit. g. 213 lit. a des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884.

Es verletzt schließlich die Annahme des Berufungsurtheiles, daß Kläger den betreffenden Ersatz nur in der Rückgabe eines entsprechenden Theiles der für die Patente gewährten (nunmehr ganz wertlosen) Aktien beanspruchen dürfe, sowohl Normen des Prozeßrechtes durch Verstoß im Sinne der §§. 513 Nr. 7. 516 Nr. 3 C.P.D., als auch die vorerwähnten Normen des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884. Es ist dabei zunächst außer acht gelassen, daß zu Lasten der zu errichtenden Aktiengesellschaft für jene Patente nicht nur 40 Aktien à 1000 *M* zum Nennwerte an Zahlungsstatt gegeben und angenommen, sondern auch 25 000 *M* bar gezahlt sind; indessen, selbst wenn die Voraussetzung richtig wäre, daß nur Aktien gewährt worden seien, wäre es rechtssirrig, in der Rückgabe inzwischen ganz wertlos gewordener Aktien den Ersatz im Sinne des Gesetzes zu finden; vielmehr wäre auch dann der Ersatz des von den Interessenten selbst auf den Be-

trag des Nennwertes der Aktien geschätzten Betrages des zu Lasten der Gesellschaft wirklich hingegebenen Wertes zur maßgebenden Zeit der Hingabe (gerade wegen der zur Zeit des Erlasses vorhandenen gänzlichen Wertlosigkeit der Aktien) in barem Gelde (als dem allgemeinen Wertmaße und Zahlungsmittel) zu leisten." . . .